

**Umweltinspektionsbericht**

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	
Aktenzeichen Bericht	54.1-1.2.1(Wu)1
Betreiber/Firma	Wuppertaler Stadtwerke WSW
Standort	Auf der Schanze 1, 42929 Wermelskirchen-Dabringhausen
Anlage	Trinkwasseraufbereitungsanlage Dabringhausen
Datum und Dauer der Umweltinspektion	31.10.2018 5 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	keine

**A) Inspektionsumfang**

*Angemeldete medienübergreifende Überwachung mit Schwerpunkt „Trinkwasseraufbereitung“*

**B) Grundlage der Überwachung**

§ 93 LWG

*Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln, vom 18.12.1985*

**C) Inspektionsergebnis**

(Mängelformulierungen siehe Anlage)

<b>Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfraumens</b>	
keine Mängel	x
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

**D) Veranlasste Maßnahmen**

Maßnahmen der Behörde	keine
-----------------------	-------

## **Anlage**

### **Mängeldefinitionen**

#### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.